

Wassersportverein GALWIK e.V.

Jugendordnung

Präambel

Der Zweck der Jugendabteilung besteht in der seemännischen Ausbildung der Jugendlichen durch den WVG, vertreten durch die Jugendwarte auf der Grundlage der Gemeinnützigkeit und des Amateurgedankens nach den Grundsätzen übergeordneter Verbände.

§ 1 Mitgliedschaft

- (1) Der Eintritt in die Jugendabteilung ist möglich für Jugendliche vom schulpflichtigen Alter an mit der schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten.
- (2) Dem Aufnahmeantrag muss eine Kopie des Bronzeschwimmscheines oder höher, oder ein gleichwertiges Schwimmzeugnis beigelegt werden. Die Erziehungsberechtigten bestätigen auf dem Aufnahmeantrag die Sporttauglichkeit des Kindes.
- (3) Die Mitgliedschaft endet mit Vollendung des 19. Lebensjahres, oder sofern das Jugendmitglied in einer Schul- bzw. Berufsausbildung oder im Studium ist, mit Abschluss der Berufsausbildung oder des Studiums, spätestens mit Vollendung des 21. Lebensjahres.
- (4) Volljährige Jugendmitglieder müssen sich am regulären Vereinsdienst beteiligen.
- (5) Im Jahr vor dem Ausscheiden aus der Jugendgruppe kann auf eigenen schriftlichen Antrag hin das Jugendmitglied als ordentliches Mitglied durch den Vorstand aufgenommen werden, sofern
 - die Möglichkeiten des Vereins dieses zulassen,
 - das Jugendmitglied einen Sportbootführerschein See oder gleichwertig nachweist.
- (6) Die Jugendmitglieder zahlen bei der Übernahme in die ordentliche Mitgliedschaft keine Aufnahmegebühr, wohl aber die Umlagen.
- (7) Jugendliche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können nur in Ausnahmefällen (z.B. Umzug nach Flensburg usw.) aufgenommen werden. Die Zeit in der Jugendabteilung des anderen Vereins wird jedoch nicht auf die Mitgliedschaft angerechnet.

§ 2 Vertretung der Jugendabteilung

(1) Die Jugendabteilung wird vertreten durch:

- 1 Jugendsprecher und einem Vertreter
- 1 Bootswart pro Jugendboot
- 1 Schriftführer

(2) Die Aufgaben verteilen sich folgendermaßen:

- Jugendsprecher:
Der Jugendsprecher hat Probleme der Jugendabteilung an die Jugendwarte bzw. an den Vorstand heranzutragen. Bei Abwesenheit der Jugendwarte leitet er die Zusammenkünfte der Jugendabteilung und schlichtet Unstimmigkeiten.
- Bootswarte:
Die Aufgaben der Bootswarte sind vom Umfang her abhängig von der jeweiligen Bootsklasse.

Grundsätzlich haben die Bootswarte darauf zu achten, dass die Boote frei von Unrat und Leergut sind, und dass sich keine Werkzeuge in den Booten befinden. Die Ausrüstung ist gemäß Checkliste auf Vollständigkeit zu überprüfen. Die Bootswarte überwachen den technischen Zustand der Boote und melden Fehlteile oder Beschädigungen umgehend an die Jugendwarte.

Nach dem Segeln sind die Bootswarte dafür verantwortlich, dass die Fender und Persenninge ordentlich angebracht sind und die Boote an ihrem Liegeplatz ordentlich und seemännisch vertäut sind. Die Mys und die RS Fevas sind vor dem Segeln zu lenzen.

Die Optikinder sind für das von ihnen gesegelte Boot Bootswart und sorgen für die Vollständigkeit der Ausrüstung und melden Fehlteile und Beschädigungen an die Jugendwarte.

- Schriftführer:
Erforderlichenfalls ist er zuständig für die Anfertigung von Protokollen.

§ 3 Wahlen

- (1) Die Vertretung der Jugendabteilung wird durch Wahl bestimmt. Der Jugendsprecher und der Vertreter werden jährlich mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wahl wird während der Jugendversammlung im Frühjahr durchgeführt.
- (2) Scheidet ein gewähltes Mitglied im Laufe der Amtsperiode aus, so wird die Position durch Neuwahl ersetzt.

- (3) Die Jugendabteilung setzt auf Freiwilligkeit. Deshalb werden Bootswarte und Schriftführer während der Jugendversammlung ermittelt. Findet sich kein Freiwilliger für die jeweilige Position, wird ein Jugendmitglied bestimmt.

§ 4 Logbuchführung

- (1) Für die Benutzung der Jugendboote über den Innenhafenbereich hinaus und auf Langfahrten ist die Führung eines Logbuches vorgeschrieben.
- (2) Für Langfahrten sind An- und Abmeldungen im Fahrtenbuch erforderlich.

§ 5 Revierbegrenzung

- (1) Ohne Segelschein dürfen Jugendliche nur innerhalb der Sichtweite, vom Vereinsgelände aus gesehen, oder unter Aufsicht segeln.
- (2) Für Führerscheininhaber gelten die vom Vorstand festgesetzten Revierbegrenzungen.

§ 6 Bootsbenutzung

- (1) Die Boote werden durch die Bootswarte besetzt, die auch das ordnungsgemäße Festmachen nach der Rückkehr und das Verstauen der Ausrüstung kontrollieren.
- (2) Die Vereinsboote dürfen nur von Führerscheininhabern oder unter Aufsicht eines vom Vorstand Beauftragten geführt werden.
- (3) Vor Antritt der Fahrt hat sich der Schiffsführer davon zu überzeugen, dass das Boot seetauglich ausgerüstet ist (Rettungsmittel, Anker usw.).
- (4) Gesegelt werden darf nur, wenn die Windstärke voraussichtlich 6 Beaufort nicht überschreitet. Für die jüngsten Segler gelten die von den Jugendwarten festgelegten Windstärken.
- (5) Jeder Schiffsführer ist verpflichtet, sich über die Wetterlage zu informieren, das Boot ordnungsgemäß und nach den gültigen Fahrregeln und Vorschriften zu führen.
- (6) Das Boot muss eine Stunde vor Sonnenuntergang wieder im Verein sein.
- (7) Jugendliche segeln immer mit Schwimmweste.
- (8) Alkoholgenuss ist an Bord verboten.

§ 7 Rechte und Pflichten der Jugendmitglieder

- (1) Die Jugendlichen haben das Recht,

- ab dem vollendeten 14. Lebensjahr in der Hauptversammlung und in den Monatsversammlungen ihr Stimmrecht auszuüben.
- die Vereinseinrichtungen zu nutzen; jedoch nicht die Sonderfahrzeuge wie Kran, Transportwagen und Radlader.
- den Vereinsstander zu führen, wenn sie im Besitz eines entsprechenden Führerscheines sind.
- an Regatten teilzunehmen.

(2) Die Jugendlichen haben die Pflicht,

- die vereinseigenen Boote und Einrichtungen pfleglich zu behandeln und in Ordnung zu halten.
- sich am Arbeitsdienst des Vereins nach Maßgabe der Jugendwarte zu beteiligen.
- den Anordnungen der Jugendwarte bzw. anderer Vorstandsmitglieder zu folgen.

§ 8 Gültigkeit einer Entscheidung

- (1) Alle Entscheidungen des Jugendsprechers bedürfen der Zustimmung der Jugendwarte.

§ 9 Ausschluss

- (1) Einen Ausschluss aus dem Verein regeln die Bestimmungen der Satzung des Vereins.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Jugendordnung tritt am ersten des auf ihre Bekanntmachung folgenden Tages in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Jugendordnung außer Kraft.